# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 5. November 1804.


## Publicanda.

Seiner Königlichen Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr ꝛc. haben in Erwägung der Mißbräuche, zu welchen die bisherigen Zusammenkünfte der Handwerks-Gesellen, um die Beyträge zu den Kranken- und Sterbe-Cassen einzusammeln, Veranlassung gegeben haben, folgende Vorschriften allergnädigst zu ertheilen geruhet.

§. 1.

Die Zusammenkünfte der Handwerks-Gesellen aller Art, zur Entrichtung ihrer Beyträge, zu den Kranken- und Sterbe-Cassen, sind verboten, und die Uebertreter sollen als Stöhrer der öffentlichen Ruhe gestraft werden.

§. 2.

Die Beyträge sollen von den Meistern, durch Abzüge von dem Lohn der Gesellen einkaßirt, und dem Altmeister zugesandt werden.

§. 3.

Der Meister welcher dieses unterläßt, bezahlt die Beyträge aus eigenen Mitteln, ohne daß deshalb eine Entschuldigung statt findet.

§. 4.

Der Altmeister hat die Casse in Verwahrung, und führt über die Beyträge, mit Zuziehung des Altgesellen, vorschriftsmäßige Rechnung, welche jährlich von dem Gewerks-Assessor abgenommen wird.

§. 5.

Die nothwendigen Ausgaben, werden von dem Altmeister und Altgesellen, aus der Casse gemeinschaftlich bestritten, jedoch mit Vorwissen und Genehmigung des Assessors.

§. 6.

Die Belohnung des Altmeisters und des Altgesellen für ihre Mühe, wird bey der Rechnungs-Abnahme, nach den Umständen, von dem Gewerks-Assessor bestimmt, jedoch so, daß solches nach billigen und geringen Sätzen geschieht; im Fall der Beschwerde aber entscheidet hierüber der Magistrat.

Sämmtliche Gewerke und Gesellenschaften im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg haben sich nach diesen Vorschriften aufs genaueste zu achten, auch wird der Krieges- und Domainen-Kammer in Minden befohlen, auf die Befolgung derselben, mit Nachdruck zu halten. Gegeben Berlin den 9ten Octbr. 1804.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Angern.

Zur Sicherheit der Stadt und zur Verhütung nächtlicher Diebstähle, wird hierdurch verordnet, daß

1) ein jeder, welcher während der bevorstehenden Meßzeit von 10 Uhr Abends, bis zum Anbruch des Tages, sich auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen befindet, es sey Mondenschein oder nicht, eine mit einem brennenden Lichte versehene ungeblendete Laterne mit sich führen, mehrere aber, welche zusammen gehen, wenigstens mit einer Laterne versehen seyn müssen, als wovon einzig und allein die Patrouillen, Polizeydiener, und diejenigen Personen ausgenommen werden, welche zur Erhaltung der Sicherheit die Nächte auf den Gassen zubringen, dazu von der Polizey angestellet und mit einer Bescheinigung dessen versehen seyn werden.

2) Derjenige, welcher dieser Verfügung zuwider handeln und ohne mit einer leuchtenden Laterne versehen, oder von solcher begleitet zu seyn, zu der angegebenen Zeit auf den Gassen angetroffen werden sollte, hat zu gewärtigen, daß er von den Patrouillen angehalten, um seinen Stand, Namen und Wohnung befragt und fals er darüber hinlängliche Auskunft zu geben nicht im Stande, oder auf irgend eine Weise verdächtig seyn solte, ins Rathhaus geführet und daselbst bis zum folgenden Morgen, da der Vorfall gehörigen Orts angezeiget worden, zurückbehalten, in dem einen wie dem andern Falle aber, dem Befinden nach in Polizey Strafe genommen werden wird; wobey

3) einem jeden hiedurch untersagt wird, während der Meßzeit, ohne Vorwissen des Polizey-Amts, von 10 Uhr Abends an, bis zum Tages Anbruch, Waaren, Mobilien, Leinengeräth, Kleidungsstücke und sonstige Sachen, über die Gasse zu tragen, indem die nächtliche Wache solche Personen anzuhalten und bey vorhandenen Verdacht in Verhaft zu nehmen beordert ist.

Wie nun einem jeden dieser Verordnung aufs genaueste nachzukommen und der mit der Nichtbefolgung derselben unzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafe auszuweichen, aufs nachdrücklichste empfohlen wird, so wird auch jeder Einwohner aufgefordert, zur Vorbeugung der nächtlichen Diebstähle rc. durch Verschließung der Hausthüren und Fensterladen auch das Seinige möglichst mitzuwirken und solchen Personen, deren Redlichkeit ihnen verdächtig scheint, den Zutritt in ihre Häuser zu versagen und in Gemäßheit der bereits ergangenen Verordnung, ohne Erlaubniß und gedruckten Logierzettul des Polizeyamts keine fremde und unbekannte Personen in Privathäusern zu beherbergen, auf die ihnen bekannt und verdächtig gewordenen Fremden aber ein wachsames Auge zu richten und sowohl die Häuser, wo solche Personen aufgenommen worden, als deren Beschäftigung und Gründe ihres Verdachts gegen dieselben dem Polizeyamt anzuzeigen, als durch welche Privatmitwirkung vorzüglich die nächtliche Ruhe und Sicherheit des Eigenthums erhalten werden kann.

Minden den 5. Novbr. 1804.

Magistrat dieselbst.

Schmidts. Aschoff. Brüggemann.

## Citationes Edictales.

Da folgende Documente verloren gegangen sind, als:

1) eine Banco-Obligation vom 16ten Decbr. 1786 Lit. F. Nr. 57,966 über 120 Rthlr. Preuß. Courant.

2) eine Banco-Obligation vom 17. März 1789 Lit. F. Nr. 63630 über 80 Rthlr. Preuß. Courant..

3) eine Banco-Obligation vom 15. July 1791 Lit F. Nr. 69,821 über 80 Rtl. Preuß. Courant, welche dem Armenfond zu Wedem Amts Rahden im Fürstenthum Minden gehören.

4) eine auf dem im Fürstenthum Minden belegenen Guthe Hollwinckel ingrossirte von dem verstorbenen Etats-Minister Julius August Friedrich Freiherrn von der Horst dem Königl. Großbrittannischen

Cammerherrn Clamor Philipp von dem Busche genannt Münch, am 10. März 1777 über 3000 Rthl. in Golde ausgestellte Obligation, welche der rc. von dem Busche am 28. Decbr. 1777 der Criminalräthin von der Beck cediret, von denen Erben die Obligation am 11. Novbr. 1788 an den geheimen Kriegesrath von Redecker gekommen, der sie am 24. May 1794 der verwittweten Amtmannin Goldhagen wieder cediret hat, und von dieser aber am Ende des Jahres 1803 fernerweit dem General Lieutenant und Commandeur des deutschen Ordens Freiherrn von Münster auf die Summa von 2000 Rthlr hoch cediret, da von ihr die übrigen 1000 Rthl. als ihr bezahlt anerkannt und darüber quitiret worden; so werden, da auf deren Amortisation angetragen, alle diejenigen, welche an vorstehende Documente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs- Inhaber, Anspruch zu machen haben, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in Termino den 7. Febr. a. f. vor dem Deputirten Auscultator Bessel anzuzeigen und zu verificiren, unter der Warnung, daß nach Ablauf des Termins mit der Amortisation der vorbenannten Documente verfahren werden wird. Urkundlich ist dieses Proclama allhier bei der Regierung und bei dem Amte Rahden affigirt, auch den berliner Zeitungen und berliner Intelligenzblättern auch den hiesigen Intelligenzblättern resp. 3 mahl und 6 mahl inserirt worden.

Minden den 16. Oct. 1804.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Da der Dom-Capitular Clamor Carl Freyherr von dem Busche zu Minden mit Tode abgegangen ist, die Intestat-Erben desselben der Erbschaft entsagt haben, und aus den Acten bereits erhellet, daß der Mobiliar-Nachlaß, und der Betrag der Präbende-Nachjahrs-Revenüen aus den Erndten 1804. 1805. und 1806. zur Befriedigung der sämtlichen Gläubiger nicht zulänglich seyn werde; so hat ein Concurs eröfnet werden müssen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an der Concurs Masse Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in termino den 8ten Februarii 1805. am Gerichte des hochwürdigen Dom-Capituls anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Denenjenigen, welche etwa Pfänder von dem Verstorbenen in Händen haben mögten, liegt ob, solche mit Vorbehalt ihres Rechts abzuliefern, oder sie haben zu erwarten, daß sie ihres Pfandrechts für verlustig erklärt werden.

Auswärtigen, denen es in Minden an Bekanntschaft fehlet, werden die Herren Justiz-Commissarien Criminalrath Müller, Criminal-Rath Hoffbauer, Aßistenz-Rath Poelmahn, Criminal-Rath Ricke, Justiz-Commissair Ebmeier I. und Justiz-Commissair Ebmeier II. in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Minden am Dom-Capituls-Gerichte den 24ten October 1804.

Nach Ausweiß des Schuld- und Consens-Buchs der Bauerschaft Dützen sind

1. für die Bödeckerschen Erben zu Hausberge auf den Stetten der Colonen

a) Spilker sub Nr. 4. 100 Rtl. zufolge Consensus de 11. Juny 1760.

b) Döpkemeyer sub Nr. 16. 60 Rt. sec. Cons. de 13. Juny d. a.

c) Koch sub Nr. 18. 60 Rtl. laut Consens vom 14. Juny 1760.

d) Untervogtsmeyer sub Nr. 23. 40 Rt. Inhalts Consens vom 14. Juny 1760.

e) Lohmeyer sub Nr. 44. 60 Rtl. vermöge Consens de d. d.

2. Für die Bödeckerschen Pupillen auf der Stette des Coloni Kelle sub Nr. 6. 50 Rtl. laut Consens de 19. Aprill a. ej.

3. Für die beyden jüngern Bödeckerschen Brüder auf den Stetten der Colonen

a) Schlomann sub Nr. 11. sec. Cons. de 22. Aprill a. ej. 33 Rt. 8 gGr.

b) Korte sub Nr. 12. sec. Cons. de 22. Aprill a. ej. 33 Rt. gGr.

c) Ernsting sub nr. 15 in Gemäßheit Cons. de 18. Aprill a. ej. 60 Rtl.

d) Koch Nr. 18. in Gemäßheit Cons. de 18ten Aprill a. ej. 60 Rtl.

e) Untervogtsmeyer sub nr. 23 in Gemäßheit Cons. de 18. Aprill a. ej. 60 Rt. und

4. für die beyden Bödeckerschen Brüder auf dem Döpkemeyerschen Colonate sub Nr. 16. 60 Rt. laut Consens de 18. Apr. 1760. sämtlich in mittlern Preuß. ⅓. Stükken am 24. Febr. 1766. eingetragen.

Vorgenannte Stettenbesitzer behaupten die oben bemerkte Capitalien ohnlängst zurück gezahlt zu haben, können solches aber so wenig durch gültige Quittungen darthun, als sie die desfalsigen Schulddocumente beyzubringen vermögen, eben so wenig, wie dieselben im Stande seyn wollen, deren rechtmäßige Inhaber anzuzeigen. Ihrem Gesuche nach werden daher alle und jede Inhaber vorerwähnter Consense oder sonstiger Schuld-Instrumente über vorbemerkte Capitalien, deren Erben, Cessionarien, oder welche sonst in die Stelle derselben rechtmäßig getreten seyn mögen, Kraft dieses zur Production solcher Briefschaften und Legitimation auf Dienstag den 8ten Januar 1805. auf hiesige Gerichtsstube vorgeladen, nur dienet denselben zur ausdrücklichen Warnung, daß der in solchem Termine etwa Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf die vorgenannten Stetten präcludirt, ihm deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit Löschung jener Posten verfahren werden soll.

Sign. Hausberge den 24. Sept. 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Schrader.

Der Col. Rocop oder Grannemann No. 127 in Hille hat seine Stette dem Maurer Bohn verkauft. Um diesen wegen nicht ingrossirter Creditoren und unbekannter Real prätendenten sicher zu stellen, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die benannte Stette N. 127 in Hille oder deren bisherige Besitzer Eheleute Rocop oder Grannemann Anspruch haben, aufgefordert, solches in termino den 24. Nov. auf hiesiger Amtsstube anzugeben und zu bescheinigen, sonst aber zu erwarten, daß diejenigen, die sich nicht gemeldet, von der Stette N. 127 gänzlich ab- und lediglich an die Person des Schuldners verwiesen werden.

Signat. Petershagen d. 13. Jul. 1804.

Königl. Preuß. Justitzamt.

Becker. Göker.

Nachdem über das Vermögen des Bürger und Bäcker Hüsemann modo Barth Besitzer der erbmeyerstättischen Stette sub Nro. 6 in Oldendorf unterm Limberge per Decretum vom heutigen Dato concursus bonorum eröfnet worden, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an denselben Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in termino den 17. Decbr. 1804 am Amte zu Bünde zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfals sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen wider die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Zugleich müssen alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder oder Sachen in Händen haben, bey Gefahr dop-

pelter Entrichtung demselben davon nichts verabfolgen lassen, sondern alles ins gerichtliche Depositum abliefern.

Signatum Bünde am Amte Limberg den 8. Octbr. 1804.

Walbaum.

Es ist über das Vermögen des Erbpächter Friederich Schlingmann Bauerschaft Elwerdissen dato der Concurs eröfnet, sämtliche unbekante Gläubiger des Schlingmann werden daher hiedurch vorgeladen, ihre Forderungen in termino den 14ten Novbr. c. Mittages 12 Uhr am Gerichthause zu Bielefeld bey Strafe der Abweisung anzugeben, und zu bescheinigen.

Amt Heepen den 5ten Sept. 1804.

Meyer.

Da über das Vermögen des Carl Reitemeyer Bauerschaft Elwerdissen, welcher von dem Herrn Vorsteher Offelsmeyer zu Herford einige Grundstücke in Erbpacht besitzet, dato der Concurs eröfnet; so werden sämtliche unbekante Gläubiger des Reitemeyer hiedurch vorgeladen ihre Forderungen an die Concurs-Masse in termino den 14ten Novbr. c. Nachmittages 1 Uhr am Gerichthause zu Bielefeld bey Strafe der Abweisung anzugeben, und zu bescheinigen.

Amt Heepen den 5ten Sept. 1804.

Meyer.

Es sollen die in dem Kirchspiel Lotte befindlichen Gemeinheiten, wozu in specie

1. der Osterberger Mersch,
2. der Looser Berg,
3. der Heemer Mersch,
4. der Hagenberg,
5. der Brink untern Hagenberge,
6. der Hanebrink,
7. das Parcel untern Spelhofe,
8. das Gaufeld,
9. das Westerfeld,

gehören, zur Theilung gebracht werden.

Wenn es nun gesetzlich nothwendig ist, daß die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekannten Real-Prätendenten auf jenen Lotteschen Gemeinheiten zustehen möchten, eruiret, und zur gehörigen Liquidität gebracht werden;

So werden alle diejenigen, denen einiges Recht auf die zur Theilung stehenden Lotteschen Gemeinheiten gebühren möchte, es bestehe selbiges in Hude- Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenstichs- oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, diese Rechte und Befugnisse in Termino Mittwochen den 12ten December dieses Jahrs des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Kaufmanns Gerdemann zu Lotte anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente und Urkunden offen zu legen.

Im Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihren dinglichen Ansprüchen auf die Lotteschen Gemeinheiten in dem präfigirten Termino nicht melden, und ihre Rechte angeben, haben selbige zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich werden die Guths- Grund- oder Eigenthums-Herren der Lotteschen Gemeinheits-Interessenten aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem General-Liquidations-Termine unfehlbar wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschlossen, friedlich seyn, und deren Beschlüsse als rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg am 14ten August 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs-Commißion.

Hoffbauer.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Jacob Christian Wolff bey dem Stadtgericht, Concursus creditorum eröfnet worden; so ist Termi-

nus zur Anbringung sämmtlicher Forderungen auf den 31ten Decbr. 1804. Vormittags um 10 Uhr angesetzet, und per Edictales bekannt gemacht worden. Sämmtlichen sowohl bekannten als unbekannten Gläubigern, wird dieser Termin hiedurch nochmals öffentlich bekannt gemacht, und sie angewiesen, gedachten Tages auf dem Stadtgericht vor dem Deputato Herrn Stadt-Justitzrath Richelot zu Anbringung und Wahrmachung ihrer Forderungen, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß sie ausbleibenden Falls, mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger werde auferleget werden. Denen hier mit keiner Bekanntschaft versehenen Gläubigern werden die Justitz-Commissarien Gesecus, Meier und Böttcher namhaft gemacht, an welche sie sich wegen Beytreibung ihrer Forderungen wenden, und sie mit Vollmachten versehen können.

Königsberg, den 14. Aug. 1804.

Director, Justitz-Räthe und Assessores Es-Gerichts Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg.

## Verkauf von Grundstücken.

Da in den angestandenen, durch die hiesigen wöchentlichen Anzeigen Nr. 6. 10. 14. und 19. dieses Jahres, bekannt gemachten Terminen, zur Subhastation der daselbst beschriebenen Dollenschen Grundstücke nicht annehmlich geboten ist; so ist auf den Antrag des Herrn Curatoris zur Fortsetzung der Subhastation anderweit terminus auf den 27. dieses beziehlet, dergestalt: daß alsdann das Haus entweder mit allen, oder auch nur mit zwei Kuhtheilen, oder ohne solche mit der Verbindlichkeit des Käufers, dem Hause ein freyes Grundstück von 300 Rt. werth als Surrogat der Hude beyzulegen, demnächst aber die sechs Kuhtheile, in zwei und zwei Kuhtheile, jede zwei Kuhtheile 3 Morgen 116 □R. Rheinl. haltend, vertheilt licitirt werden sollen.

Alle qualifizirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich am eben benannten Tage Morgens 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, da kein Nachgebot zuläßig ist.

Minden am Stadtgericht den 2. Nov. 1804.

Aschoff.

Es soll das sub Nr. 284. auf hiesiger Altstadt belegene, und aus 2 Etagen bestehende vormals Wagnersche jetzt Rütersche Haus nebst dazu gehörigen Wallgarten, und Hudetheil, zu 950 Rt. abgeschätzet, zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellet werden, und wie dazu termini

auf den 26ten Oct.
23ten Nov. und
21 Decbr. c.

auf hiesigem Rathhause jedesmahl Morgens 11 Uhr angesetzet worden; so werden Kauflustige dazu eingeladen, mit der Eröfnung, daß im letztern Termin für das Meistgeboth der Zuschlag erfolgen, und auf kein weiteres Nachgeboth Rücksicht genommen werden soll, wie denn die Taxe beym hiesigen Gericht jederzeit eingesehen werden kann. Bielefeld im Stadtgericht den 26ten Septbr. 1804.

Consbruch. Ziegler.

## Gerichtl. confirm. Verträge.

Der Bürger, und Musquetier Friderich Meyer hat die sub Nr. 660 und 661. belegenen Häuser, von dem Bürger, und Pächter der Poggen-Mühle Henrich Anton Stackemann für 662 Rtl. 12 gGr. in Golde angekauft. Minden den 9ten Octbr. 1804.

Magistrat allhier.

Schmidts. Aschoff.

Es haben die Geschwistern Maria und Alexandrina Criten ihr in hiesiger Stadt sub Nr. 23. belegenes Haus nebst dazu gehörigen Garten und Brunnen den Buchhändler Friederich Adolph Julicher gerichtlich verkauft.

Lingen den 18ten Octbr. 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung.

Möller.

Es haben die Eheleute Friederich Meyer und Anna Maria Schürmann ihre ohnweit Ibbenbühren auf dem Schafberg belegene Neubauerey dem Kaufmann Ignaz Moormann gerichtlich verkauft.

Lingen den 24ten Octbr. 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburg. Lingensche Regierung. Möller.

## Gerichtliche Bekanntmachung.

Vermöge einer unter dem heutigen Dato getroffenen Eheberedung ist zwischen dem Heuerling Christian Friederich Mickmack bey Nr. 49. Oberbauerschaft und seiner künftigen Ehefrau Margretha Ilsabein Meyers die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Sign. Amt Reineberg den 22ten Octbr. 1804.

Heidsieck.

## Aufforderung.

Bey der Tecklenburgschen Landschafts-Casse hat der zu Freren in der Grafschaft Lingen verstorbene Hermann Johann Cloppenburg ein Capital von 100 Rthl. zu 5 prCent jährlicher Zinsen stehen lassen. Da nun derselbe bereits seit 17 Jahren verstorben, und sich bis hiehin keine Erben zu dem Capitale legitimiret haben; so sind die Zinsen von 1787—88. bis 1803—04. inclusive bis auf 85 Rthl. Berliner Courant angeschwollen.

Die Casse hat keine Verpflichtung diese Zinsen länger für ihre Gefahr zu asservieren und ist daher mittelst Hof-Rescripts d. d. Berlin den 30ten Aug. dieses Jahrs verordnet worden:

die Cloppenburgschen Erben öffentlich aufzufordern, sich zur endlichen Einziehung jener Zinsen gehörig zu legitimiren, unter der Verwarnung, daß solche sonst zum gerichtlichen Deposito auf ihre Kosten abgeliefert werden sollen.

Dieses gereicht nun hierdurch den gedachten unbekannten Erben zur Nachricht, und haben sich solche vor Ablauf des Monats May 1805, als dem Schlusse des laufenden Cassen-Jahrs, hieselbst mittelst Einreichung eines gerichtlichen Documents als Erben des bemeldeten Hermann Johann Cloppenburg und als rechtmäßige Inhaber der Obligation zu legitimiren, auch gegen Einsendung einer auf die Tecklenburgsche Landes Credit-Casse und zwar für die Jahre 1787—88. bis 1803—04. lautenden Quittung, den Rückstand empfangen zu lassen, sonsten nach Ablauf dieser Frist, dem geordneten Präjudiz gemäß verfahren werden wird.

Sign. Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg den 17ten Octbr. 1804.

Königl. Preuß. Kammer Deputatur.

v. Blomberg.

## Auctions-Anzeigen.

Es sollen den 15ten Novbr. c. drey Diamantene Ringe, und zwar Morgens 11 Uhr auf der Regierung verkauft werden. Minden den 26ten Oct. 1804.

Vig. Comm.

Bessel.

Am 12ten dieses Nachmittags um 2 Uhr sollen auf dem Rathhause verschiedene gepfändete Sachen, bestehend in silbernen Löffeln, kupfern Kesseln und eisern Töpfen rc. gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einfinden können.

Minden den 3ten Nov. 1804.

Magistrat allhier.

Mittwochen den 14ten d. M. soll auf hiesigem Rathhause eine Quantität Korn als 86 Schfl. Rocken 25¾ Schfl. Gerste und 121 Schfl. Hafer Berliner Maaß, imgleichen 94 Schfl. Gerste und 74 Schfl. Hafer Herforder Hauf-Maaß öffentlich meistbiethend verkauft werden; weshalb sich Kauflustige gedachten Tages Morgens 11 Uhr einfinden können.

Sign. Herford den 27ten Octbr. 1804.

Magistrat daselbst.

Diederichs. Menze. Hardemann.

## Vermiethung.

Beym Chirurgo Vogeler, sollen Montags den 12ten November, 6 M. Land, auf den großen Harl-Kämpen vermiethet werden.

## Capitalia so zu verleihen.

Ein Capital von 2000 Rtl. in Golde ist in diesem Monathe entweder in der ganzen Summe, oder in kleinern Capitalien gegen hypothekarische Sicherheit und annehmlichen Zinsen zu haben, bey wem zeiget das Addreß-Comtoir an.

Zwey tausend Ein hundert drey und neunzig Rtl. in Golde Culemeyersche Pupillen-Gelder liegen gegen hinlängliche Sicherheit zum Ausleihen bereit, wer selbige zu haben wünschet, meldet sich bey dem Organist und Schulrendanten Winzer. Herford den 24ten Octbr. 1804.

## Geld Gesuch.

Es sucht jemand auf Ende Novbr. Ein Capital von 2000 Rthl. in Louisd'or gegen hinlängliche Sicherheit, und 4 prCent Zinsen. Das Addreß-Comtoir giebt davon nähere Nachricht.

## Vermischte Nachrichten.

Johann Heinr. Pelpman et Comp. aus Elberfeld empfehlen sich in bevorstehenden Minder Martini-Markt mit einem sehr gut sortirten Lager von seiden und baumwollen Tüchern und Samt-Westen rc. von eigener Fabrike. Unser Lager ist bey dem Kaufmann und Gastgeber Herrn Rupe am Markt.

Lasahr et Comp. Bijoutier aus Hanau empfiehlt sich bevorstehenden Markt mit einem ganz nach den neuesten Geschmack verfertigten Assortiment Bijouterie in 14 und 18 karäthigen Gold für Herrn und Damen, nehmlich alle Sorten silberne und goldene Uhren mit und ohne Repetier, Tabatieren, Uhrketten, Pettschaften, Uhrschlüssel, einigen Hemdnadlen, Medaillons, Chignonkämme, Braselets, Halsketten, Escolliers, mit und ohne Juwelen zu den billigsten Preisen, kauft auch Gold, Juwelen und Perlen sowohl gegen Waare als auch für baares Geld und logiert bey dem Hrn. Rupe am Markt.

Minden. Unterschriebene empfiehlt sich zur nächsten hiesigen Messe mit modernen Damenputz, und dahin gehörenden Artikeln, logirt bey dem Bäcker Herrn Bock jun.

E. Magniac.

Unterschriebener empfiehlt sich in dem bevorstehenden Martini-Markte, mit einem sehr vollkommnen und schönen Assortiment goldner und silberner Uhren und verspricht die billigste und reelleste Behandlung.

A. Lefmann aus Telgte

logirt bey Madame Schindeler auf dem Markte. In obiger Behausung ist auch während dem Markte noch eine hübsche Stube nebst Kammer zu vermiethen.

Madam Rindfleisch empfiehlt sich bevorstehenden Minder Martini-Markt bestens mit einem Sortiment Franzen, Damen-Putz:

Blumen-Guirlanten.
Blumen-Bouquets.
Feder-Bouquets.
Schwarze und couleurte Taffte.
Schwarze und couleurte Atlasse.

(Hiebey ½ Bogen Beylage.)

# Beylage zu Nr. 45. der Mindenschen Anzeigen.

$\frac{6}{4}$ bis $\frac{10}{4}$ breite Linon.
Alle Sorten seidene Tücher.
Alle Sorten cattunene Tücher.
Alle Sorten mouslinene Tücher.

Wie auch alle Sorten fein Engl. Cattun von $\frac{5}{4}$ und $\frac{7}{4}$.
Engl. Casimir.
Engl. Manchester.
Engl. Pique-Westen.
Seidene Westen.
Mouslinet zu Kleider.
Weißen Pique.
Goldene Ohrringe.
Dito Hemdenadeln.
Halsketten.
Engl. Nanquins.
Goldene Ringe.
Gewürkte Kleider für Kinder.
Baumwollene dito.
Wollene dito.
Seidene Strümpfe.
Seidene Handschuh.
Alle Sorten Bänder.
Schwarzer und weißer Flor.
Batiste.
Baumwollene Strümpfe.
Weiße Mouslin.
Brochirte dito.
Weiße Herren Tücher.
Weiße und schwarze Spitzen.
Schwarze Franzen.
Flohr-Bänder.
Kastor-Hüthe.
Hüthe für Herren.
Stroh- und Siebhüthe.
Lederne Manns-Handschuhe.
Dito für Damen.
Wie auch lederne Kapseln

und mehrere Waaren. Verspricht die billigsten Preise und die reelleste Bedienung in noch ferner zu verfertigenden Waaren.

Steht aus bey dem Kaufmann und Gastgeber Herr Rupe am Markt.

Wir empfehlen uns zum bevorstehenden Mindener Martini Markt, wie vorher, mit unserm Lager von allen Gattungen von Bielefelder Leinen und Tischzeug, leinenen und wollen Bändern, Zwirnen ꝛc. von eigener Fabrique dem handelnden Publico, ergebenst. Das Lager ist bey dem Herrn Hautboisten Hartung am Markte.

Delius et v. Laer von Bielefeld.

Auf Ostern k. J. erscheint ein für das kaufmännische Publicum nützliches Werk, betitelt:

„Die Handlung von Hamburg, oder Beschreibung der kaufmännischen und Manufactur-Gewerbe, der Handelsanstalten, Münzen, Maaße und Gewichte, Zölle ꝛc. Dieser ersten Handelsstadt von Deutschland, mit Angabe der Firmen aller Hamburgischen Kaufleute und Fabrikanten. Ein unentbehrliches Comtoir-Buch für jeden deutschen Kaufmann."

Es wird dieses Buch 50 Bogen stark werden (folglich ausführlicher seyn, als Krusens bekannter Hamburgischer Comtorist) und doch für die Subscribenten nicht über einen Laubthaler zu stehen kommen. Der Ladenpreis aber wird um $\frac{1}{3}$teil mehr betragen. Außerdem erhalten die Subscribenten (deren Nahmen dem Buche vorgedruckt werden) ihre Exemplare auf feinerm Papier und von den besten Abdrükken.

Unterzeichneter nimmt für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg Subscription an.

Rempel.
Prorector des Gymnasiums
in Bielefeld.

Die Meublen-Fabrick in Rittberg empfiehlt sich zum erstenmahl im bevorstehenden Martini-Marckt mit einem großen Assortiment der schönsten und geschmackvollsten Meublen, als schöne Sophas mit Sprinkfedern mit guten Polster, und mit dem schönsten Mode-Cattune bezogen, Ottomannen mit Atlasse, und mit schwarzgestreiften Modeplüsse, so auch Stühle von mehren Dessein, ebensals mit Sprinkfedern und Modezeuge bezogen, Schlafstühle, Nachtstühle, große Tafeltische, Arbeitstische mit und ohne Toiletten, Kinderbettstellen, und viele andere Sachen mehr. Es wird um geneigten Zuspruch gebeten, der Stand der Meublen ist beym Buchbinder Herrn Pasche in der Hohnstraße.

## Lotterie-Sachen.

Zu der 22. Königl. Classen-Lotterie deren 1ste Classe am 22. Decembr. a. c. ohnfehlbar gezogen wird, sind Plans und Loose bey mir eingetroffen. Der Einsatz zur 1sten Classe ist 4 Rthl. 2 Ggr. und durch alle 5 Classen 30 Rthlr. in wichtigen Golde. Diese Lotterie besteht aus 90000 Loosen und 65000 Gewinnsten, ist in 5 Classen vertheilt, und liefert folgende zum Theil sehr ansehnliche Gewinnste, als: 1 Gew. ad 50000 Rtlr. 1 a 20000. 2 a 10000. 1 a 8000. 1 a 7000. 1 a 6000 7 a 5000. 1 a 4000. 1 a 3000. 1 a 2500 23 a 2000. 118 a 1000. 191 a 500. 341 a 300. 505 a 200. 1430 a 100. 2891 a 50. 25000 a 35 und 34484 kleinere a 10 bis 30 Rtl. — auch werden Halbe und Viertel Loose bey mir abgegeben. Auch werden beliebige Einsätze zur Zahlen-Lotterie angenommen. Minden den 3. Nov. 1804.

Müller,
Controlleur an der Königl. Domainen-Casse.

## Koncert-Anzeige.

Mit Hoher Bewilligung wird Dienstag d. 13. Novembr. c. das Oratorium die Freude in Bielefeld auf dem dasigen Resourcensaale mit vollständiger Begleitung aufgeführt. Das Conzert nimmt 5 Uhr Abends seinen Anfang. Entree kostet 12 Ggr. Texte sind beym Eingange für 3 Ggr. zu haben C. Kapp.

## Avertissement.

Das Publicum wird hierdurch auf die Declaration des Publicandi vom 6ten July 1799. wegen des Unterrichts bey Königl. Bau-Academie verwiesen, und demselben zugleich der Lehrstundenplan für den bereits eröfneten Wintercursum mitgetheilet.

Minden den 31ten Octbr. 1804.
Königl. Preuß. Krieges- und Dom. Cammer.
v. Bernuth. Hoffbauer. Plöger.

## Verzeichniß und Ordnung der Vorlesungen bei der Königl. Bau-Akademie zu Berlin, vom 1sten Oktober 1804 bis 1sten April 1805.

1. Herr Grüson lehrt im 3ten Saal Ebene Trigonometrie, Körperlehre, Curven Mittwoch von 8—9, Donnerstag von 11—12, Sonnabend von 11—12 Uhr, für ein jährliches Honorar von 3 Rtl.

2. Herr Mandel lehrt im 2ten Saal Statik, Hydrostatik Dienstag $8\frac{1}{2}$—10, Sonnabend von 9—$10\frac{1}{2}$ Uhr, für ein jährliches Honorar von 5 Rtl.

3. Herr Eytelwein lehrt im 2ten Saal Mechanik, Hydraulik, vom 1. October bis 1. Januar Montag 2—4, Dienstag 10—12, Donnerstag von 2—4 Uhr, für ein jährliches Honorar von 5 Rtl.

4. Herr Hobert lehrt im 2. Saal Maschienenlehre Mont. u. Donnerst. von $10\frac{1}{2}$—12 Uhr, für ein jährliches Honorar von 6 Rt.

5. Herr Simon lehrt im 3ten Saal Konstruktion der Gebäude, 2ter Theil, bestehend in Anwendung und Verbindung der Materialien zu Gebäuden, in Bezug auf die aus dem Vortrage des ersten Theils abgezogenen Grundsätze Mittwoch von $10\frac{1}{2}$ — 12, Freitag von 9 — $10\frac{1}{2}$ Uhr, für ein jährliches Honorar von 6 Rtl.

6. Herr Riedel jun. lehrt im 5ten Saal Oekonomische Baukunst, nebst Anleitung zu den hierbei vorkommenden Bauanschlägen Mittwoch von 9 — $10\frac{1}{2}$, Donnerstag von 9—$10\frac{1}{2}$ Uhr, für ein jährliches Honorar von 5 Rtl.

7. Herr Gentz lehrt im 2ten Saal der Stadtbaukunst 2ter Theil; Anlegung der verschiedenen städtischen Gebäude, als: Palläste, Landes-Kollegien-Gebäude, Rathhäuser, Kirchen, Thürme, Akademie-, Bibliothek- und Manufaktur-Gebäude, Schulen, Schauspielhäuser, Hospitäler, Zucht- und Arbeitshäuser, Reitbahnen, Magazine, Zeughäuser, Kasernen, Lazarethe, Wachen, Gefängnisse, Stadt-Thore, Stadt-Mauern, Kirchhöfe, öffentliche Brunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Denkmäler u. s. w. von Bürgerhäusern, Sprützenhäusern, Eisgruben u. s. w. nebst der Anleitung und Uebung in dem Entwerfen und Veranschlagen dieser Gebäude; ferner von der Auswahl des Orts zu den verschiedenen Gebäuden, und Anlegung einer Stadt, mit Versinnlichung des Unterrichts durch Zeichnungen Dienstag von 2 — $3\frac{1}{2}$, Sonnabend von $10\frac{1}{2}$ — 12 Uhr, für ein jährliches Honorar von 6 Rtl.

8. Herr Eytelwein lehrt im 2ten Saal Strombau, Deichbaukunst, nebst Anleitung zu den Bauanschlägen, vom 1. Januar bis 1. April Montag von 2 — 4, Dienstag von 10 — 12, Donnerstag von 2 — 4 Uhr, für ein jährliches Honorar von 6 Rtl.

9. Herr van Alten lehrt im 3ten Saal Schleusen-, Hafen-, Brücken- und Wegebau, nebst Anleitung zu den Bauanschlägen Montag von 9 — $10\frac{1}{2}$, Freitag von $10\frac{1}{2}$ — 12 Uhr, für ein jährliches Honorar von 6 Rtl.

10. Herr Hirt lehrt im 2ten Saal Kritische Geschichte der Baukunst Freitag von $2\frac{1}{2}$ — 4, Sonnabend von 4 — $5\frac{1}{2}$ Uhr.

11. Herr Rösel lehrt im 6ten Saal das Zeichnen der Bauverzierungen Montag von 2 — 4, Donnerstag von 9 — 12 Uhr.

12. Herr Meineke und Herr Schlätzer lehrt im 6ten Saal Architektonisches Zeichnen Montag von 9 — 12, Dienstag von 9 — 12 Uhr, und

13. Herr Sachs lehrt im 6ten Saal Maschienenzeichnen, sämmtlich als Fortsetzung des im ersten halben Jahre angefangenen Unterrichts über diese Gegenstände, und alle drei wieder mit Rücksicht und praktischer Anwendung der perspektivischen und optischen Gesetze Dienstag von 2 — 4, Freitag von 2 — 4 Uhr.

14. Herr Jahn lehrt im 5ten Saal Feldmeßkunst und Situationszeichnung Mittwoch von 2 — 4, Donnerstag von 2 — 4 Uhr.

15. Herr Heinsius lehrt im 5ten Saal Geschäftsstyl Mittwoch von 11 — 12, Freitag von 11 — 12 Uhr, für ein jährliches Honorar von 6 Rtl.

## Königliche akademische Ober-Bau-Deputation

### Uebersicht des an jedem Tage zu ertheilenden Unterrichts.

Montag von 9 — $10\frac{1}{2}$ Uhr Schleusenbau.
= $10\frac{1}{2}$ — 12 — Maschienenlehre.
= 9 — 12 — Anfangsgründe des architektonischen Zeichnens.
= 2 — 4 — Hydraulik. Strombau.
= 2 — 4 — Bauverzierungen.

Dienstag von $8\frac{1}{2}$ — 10 — Statik.
= 10 — 12 — Hydraulik. Strombau.

= 9 — 12 — Anfangsgründe des architektonischen Zeichnens.
= 2 — 3½ — Stadtbau.
= 2 — 4 — Maschienenzeichnung.
Mittwoch von 8 — 9 — Trigonometrie.
= 9 — 10½ — Oekonomische Baukunst.
= 10½ — 12 — Konstruktion.
= 11 — 12 — Geschäftsstyl.
2 — 4 — Situationszeichnen.
Donnerstag von 9 — 10½ — Oekonomische Baukunst.
= 10½ — 12 — Maschienenlehre.
= 11 — 12 — Trigonometrie.
= 9 — 12 — Bauverzierungen.
= 2 — 4 — Hydraulik. Strombau.
= 2 — 4 — Situationszeichnen.
Freitag von 9 — 10½ — Konstruktion.
= 10½ — 12 — Schleusenbau.
= 11 — 12 — Geschäftsstyl.
= 2½ — 4 — Geschichte.
= 2 — 4 — Maschienenzeichnung.
Sonnabend von 9 — 10½ — Statik.
= 10½ — 12 — Stadtbau.
= 11 — 12 — Trigonometrie.
= 4 — 5½ — Geschichte.

---

## Nachtrag.

Ich werde kommende Martini-Messe außer mein gewöhnliches Lager ein ziemlich groß Assortiment Taschen-Uhren, welche bestehen in silberne 1. 2 und 3 Gehäus, tombachne dito mit und ohne Malerey, goldene platte Uhren, second mort. repetier und von selbst schlagend so wie auch marmorne Pendulen von 50 bis 200 Rthl., hölzerne 36 Stunden auch 8 und 14 Tage gehend in sehr verschiedne Facons nebst Wagenuhren.

Ferner gefaßte Brillanten in Ringe a Soliteur, Ohrringe, Medaillons, Haarnadlen, Bandaux mit Rosetten auch mit Brillanten, orientalische Perlen zu Collies und Brasletten, ächten Corallen und Granaten, goldene Tabatier, glatt und emaillirte, Uhrketten, Halsketten, Ohrringe, Medaillons, Brasletts, Tuchnadlen, Chingonkämme in Gold und Tombach, Pettschaftschlüssel.

Ferner Französisch Porzellän sowohl einzelne Tassen als Serviese zu 2 bis 24 Paar Tassen, silberne und plattierte Leuchter, Theemaschienen, Thee- Zucker- Mahl- Schreib- und Geldkastens, laquirte Plätaux und Presentierteller, auch Magoni mit platierte und vergoldete Rände, Bouteillenbretter, Desauercandaren, Sattels, Stöcke, Peitschen, Sporen, Steigbügel, Französchen Eßig, Senff, Pomade, Marino und Rapee-Toback, nebst sehr vielen Waaren die sich der Kürze halber nicht benennen lassen. Ich verspreche billige Preise. Mein Lager bey dem Herrn Zizner am Markt, kaufe Juwelen und Perlen zu die vorzüglichsten Preisen.

Hertz Windmüller.

Die Concerte auf der hiesigen Resource nehmen Sonnabends, den 10. Nov. 5 Uhr Abends ihren Anfang. Das Abonnement steht den noch etwaigen Theilnehmern bis zum 17. huj. offen.

Minden den 4. Nov. 1804.

Hoyer.

Die Gebrüder Koch aus Cassel empfehlen sich in dieser Messe wieder mit ihren bekannten Waaren, als: Seiden Zeuge, Crepflöhre, weiße Zeuge, Umschlagtücher, Westen; seidne Strümpfe,

seidne und lederne Handschuh aller Art; ächt Carmoisinrothe, auch andere couleurte Sammete, Sammetbänder, alle andere Arten glatte und brochirte Modebänder; in ganzen Stücken und einzeln. Pettinettücher, Arbeits und Geldbeutels, Fächer, gestickte und ungestickte Schuh, moderne Bandeaux, und Diadems, Batiste Kleiderbesetzungen und Agrements; moderne Chignonkämme und besonders schöne mit feinem Gold garnirte dergleichen. Saffiane Herren- und Kinder Wintermützen und Handschuh, Hosenträger für Herren und Kinder. Englische Patent Baumwolle und dergl. ächte gefärbte Wolle in Bündel und Pfunden. Mayländer Seide für Possementier- Knopfmacher- und Schneider in allen Couleuren ebenwohl in Pfunden und einzeln. Franz. Cordonet und Stickseide und Stickchenille, Gold und Silber Folie Flittern, Cannetillen und Faden zum Sticken, à jour Gold zu Ketten, moderne baumwollne Gardinenfrangen, Quasten und Litzen; Alle Sorten und Couleuren seidne und baumwollne Litzen, Knöpfgens und Klöckchens zu Damensputz; — Ein Sortiment Pelzwaaren, als Balatine, Muffe, Pelzschuh, Unterfutter, Fußkörbe, Handschu auch mehrere Sorten zurecht gemachter Bälge zu Herren und Damens Borduren. Ferner Parfümerie, feine Seife, Eau de la Vande ꝛc. auch lackirte Leuchter, Brodkörbe, Blumentöpfe, Theemaschinen, Caffebretter, Lichtputzteller und Tabacksdosen, Engl. Papier, Pariser schwarze Kreide zum Zeichnen, unauslöschlichte Tinte die Wäsche zu zeichnen und Feuerzeuge. Endlich auch einige schöne mechanische Pariser Spielsachen für Kinder. Sie versprechen die billigste Bedienung und bitten um geneigten Zuspruch. Ihr Laden ist bey Herrn Oberst von Ripperda am Markt.

---

Beschluß von Sinclairs Schreiben.

Ganz andre Absichten wie ich nicht zweifele werden Sie bey den Bemühungen hegen denen Sie sich unterziehen, um die Grundsätze wahrer Religion unter den Bewohnern Ihrer ausgebreiteten Güter zu gründen und der gute Erfolg in dieser wichtigen Angelegenheit, (denn darüber ist bey mir kein Zweifel übrig,) wird Ihnen mehr wahre Zufriedenheit gewähren, als jedes andere gelungene Unternehmen, bey welchen viel Mühe, großer Einfluß oder besondere Geschicklichkeit angewandt seyn mögen.

Das sind die Gegenstände, die ich mir die Freyheit nehme ihrer Aufmerksamkeit als diejenigen zu empfehlen, auf welchen ein zufriedenes Leben und allgemeines Glück in jeder Gesellschaft beruhen. Ich hoffe mit Recht, daß durch Ihren Eifer die Ausführbarkeit eines solchen Systems werde bewiesen werden. Gelingt dasselbe, um als ein Beyspiel dienen zu können, so wird es bald von selbst schnellen Einfluß gewinnen, und derjenige, durch den es zuerst in Ausübung gebracht wurde, wird, außer dem Beyfall seines eigenen Gewissens, auf den wärmsten Beyfall und die Bewunderung der Nachwelt ein wohlbegründetes Recht haben.

---

## Ueber die dinglichen Dienstbarkeiten, besonders insofern sie Gebäude betreffen.

Aus dem Braunschweigischen Magazin.
Vom Hrn. Advokat G. Kühne in Helmstädt.

Die Erfahrung, daß oft wohlunterrichtete Männer, die nur keine Juristen sind, theils gar keinen, theils einen ganz falschen Begriff von den dinglichen Dienstbarkeiten haben, welche doch bei Grundstücken so häufig vorkommen, und zu so vielen Processen Gelegenheit geben, veranlaßte mich, den gegenwärtigen Versuch für diese gemeinnützigen Blätter zu entwerfen.

Meine Absicht ist also nicht, für Juristen eine vollständige Theorie über diese Materie zu liefern, wozu ohnehin der Raum dieser Blätter zu beschränkt, und welches dem Zwecke derselben zuwider seyn würde; — sondern sie geht allein dahin, die Begriffe der Laien in der Jurisprudenz über diesen Gegenstand, besonders insofern er Gebäude betrifft, einigermaßen zu berichtigen; und ich will deshalb versuchen, zuvörderst einen bestimmten Begriff von den dinglichen Dienstbarkeiten überhaupt zu geben, sodann die Entstehungs- und Erlöschungs-Arten derselben vor Augen zu legen, und endlich einige der wichtigsten und am häufigsten bei Gebäuden vorkommenden, auszuheben und zu erläutern.

Ihren Namen haben die dinglichen Dienstbarkeiten daher, weil dabei eine Sache der andern gleichsam dient, und da diese Sachen in der Regel Grundstücke sind, so wollen wir folgenden Begriff aufstellen:

Eine **dingliche Dienstbarkeit, Servitut, Gerechtigkeit, Gerechtsame** (Servitus realis s: praedialis,) ist das einem Grundstücke anklebende Recht, vermöge dessen der Besitzer eines andern Grundstücks auf dem seinigen Etwas leiden, oder unterlassen, oder thun *) muß, zum Vortheil des erstern. — Es werden also zwei Grundstücke, welche verschiedenen Herren gehören, und deren Lage der Natur der Sache angemessen, meistens benachbart seyn muß, wesentlich dazu erfordert. Das eine, welches die Servitut ausübt, oder dem sie zum Vortheil gereicht, wollen wir das dominirende oder das den Vortheil ziehende, (praedium dominans) das andere aber, worauf sie haftet, oder welches sie erleidet, das servirende oder dienstbare Grundstück (praedium serviens) nennen. **). Das Recht der Servitut sich zu bedienen, hängt von dem Eigenthume oder Besitze des dominirenden Grundstücks ab, und kann als ein dingliches Recht, an dem dienstbaren Grundstücke, ohne Rücksicht auf den Besitzer, derselbe mag seyn, wer er will, ausgeübt werden. — Der Besitzer des erstern übt also die Servitut zu seinem oder seines Grundstücks Vortheil aus; — der Besitzer des letztern muß die Ausübung derselben auf dem seinigen geschehen lassen. Der Vortheil, welchen jener daraus zieht, kann sowohl in wirklichem Nutzen, als auch in Beförderung seiner Bequemlichkeit und seines Vergnügens bestehen.

Da bei den verschiedenen Arten der Servituten sich ein wesentlicher Unterschied in Ansehung ihres Erwerbes und Verlustes äußert, so müssen wir ein Paar Eintheilungen derselben voraus schicken. Dieselben bestehen nämlich entweder darin, daß der Besitzer des dienstbaren Grundstücks, darauf Etwas leiden, oder daß er darauf Etwas unterlassen muß. Die erstern nennt man **affirmative**, die letztern **negative** Servituten. — Ferner erfodern einige ein an oder auf dem dienstbaren Grundstücke durch Menschen-Hände hervorgebrachtes Werk, z. B. die Fenster-Gerechtigkeit, das Tramm-Recht; — andre aber erfodern ein solches nicht, z. B. der Tropfenfall, die Licht-Gerechtigkeit; — weshalb man die erstere Gattung **qualifizirte**, die andere aber **einfache** Servituten nennt.

(Fortsetzung künftig.)

---

*) Selchow Elementa Juris Germ. §. 567.

**) Ich gestehe, daß ich, ohne Umschreibungen, wegen deutscher, den vollen Begriff erschöpfender Benennungen verlegen war. Deshalb habe ich hier, so wie auch weiter unten bei der Eintheilung der Servituten, die lateinischen beibehalten.